



Elektronisches Amtsblatt 45/2023

vom 08.11.2023

20. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 20.11.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Vergabe der Gebäude- und Inventarversicherung für die Jahre 2024 - 2026
Drucksache DS 3/0157/23 zur Beschlussfassung
4. Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für eine Teilfläche des Flurstückes 193/21 der Gemarkung Jesau zur Erweiterung eines Förderhortes
Drucksache DS 3/0156/23 zur Beratung und Beschlussfassung
5. Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen
6. Informationen/Anfragen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des UVPG

Die Firma DAS Recycling Düffort Altstoff & Schrott beabsichtigt, am Betriebssitz im Industrie- und Gewerbegebiet, in 02991 Lauta, Straße A Nr. 22, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstück 59/120 einen Wertstoffhof zu errichten und zu betreiben.

Der Wertstoff soll aus einem zeitweiligen Lager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Lagerkapazität von mehr als 100 Tonnen, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen pro Stunde sowie einem zeitweiligen Lager für gefährliche Abfälle mit einer Lagerkapazität von weniger als 30 Tonnen bestehen. Der auf Teilen des Betriebsgrundstückes bereits vorhandene Schrottplatz soll als Betriebseinheit in den Wertstoffhof integriert werden.

Der Schrottplatz stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen nach Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar, die auf der Grundlage einer Altanlageanzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG einschließlich Ergänzung vom 06.01.2002 in Verbindung mit dem Bescheid vom 09.01.2002 betrieben wird.

Der Schrottplatz ist auf Grund seiner Lagerkapazität von 1.400 Tonnen unter der Nr. 8.7.1.2 mit der Kennzeichnung „S“ in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist. Aus dieser Zuordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 2 des UVPG ergibt sich, dass im Zuge des für den beantragten Wertstoffhof erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Absatz 2 des UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Sie wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorgenommen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab Folgendes:

Der Schrottplatz mit seinem Freilagerbereich von ca. 2.400 Quadratmeter und den im vorhandenen Gebäude genutzten Lagerbereichen von insgesamt ca. 2.300 Quadratmeter

befindet sich auf einem im rechtsgültigen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“ als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Grundstück. Das Grundstück wird umgrenzt von der Thermischen Abfallbehandlungsanlage der Lauta GmbH & Co. oHG im Osten, durch einen ca. 150 Meter breiten Streifen bewaldetes Gebiet im Süden und Westen sowie durch Photovoltaikanlagen im Norden.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind auf Grund ihrer Entfernung nicht vom beantragten Vorhaben berührt. Das nächstgelegene Schutzgebiet, das SPA Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (DE 4450-451) ist ca. 1,6 Kilometer und das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete Leippe-Torno“ (DE 4450-302) ist ca. 1,2 Kilometer vom Schrottplatz entfernt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7 Kilometer. Weder auf der vom Schrottplatz beanspruchten Fläche noch in unmittelbarer Nachbarschaft sind gesetzlich geschützte Biotope sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler vorhanden.

Der Schrottplatz wird nicht in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten werden, betrieben.

Es ist daher festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG vorliegen. Damit besteht entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zweite Stufe der Vorprüfung war insofern entbehrlich.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Feststellung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, untere Immissionsschutzbehörde während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 05.10.2023

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete